OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652737/6/JP**

Datum: **Linz, 18. April 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P S, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 21. Juli 2022, GZ: E/3386/VA/22, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Wien wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A. I. 1.1. Mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 18. Februar 2022 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B für die Dauer von 10 Monaten entzogen. Weiters wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer sich einer Nachschulung zu unterziehen hat, bis zum Ablauf der Entziehungszeit ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung vorzulegen und die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nachzuweisen hat. Dieser Mandatsbescheid wurde von der Behörde mit in der Folge in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 21. Juli 2022 nach rechtzeitig eingebrachter Vorstellung mit der Maßgabe bestätigt, dass die Entziehungszeit am 28. Februar 2022 begann und am 28. Februar 2023 endete.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde, in der er vorbrachte, dass er bereits im August 2017 aus der Wohnung in Wien ausgezogen sei.

1.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor. Das Verwaltungsgericht Wien erklärte sich mit Beschluss von 17. März 2023, GZ: VGW-131/014/11121/2022-10, als zur Entscheidung über die Beschwerde örtlich unzuständig. Das Verwaltungsgericht Wien übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als örtlich zuständigem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie die dazu gehörigen Unterlagen.
Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die in der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer war seit 11. Jänner 2017 in W mit Hauptwohnsitz gemeldet und im Zeitraum von 16. März 2017 bis 10. Juli 2017 als Arbeiter bei O M am Naschmarkt in Wien beschäftigt. Seinen eigenen Angaben zufolge zog er im August 2017 aus der Wohnung in Wien aus. Dies bestätigt auch seine damalige Vermieterin.

Im Zeitraum von 14. Mai 2021 bis 31. März 2022 war der Beschwerdeführer bei M-C in P (Bezirk Braunau) als Arbeiter beschäftigt.

Am 21. Jänner 2022 um 23:30 Uhr verursachte der Beschwerdeführer als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) in Rudersberg (Bezirk Braunau) einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Der Alkomattest während der Unfallaufnahme durch Beamte der Polizeiinspektion Mattighofen am 22. Jänner 2022 um 2:04 Uhr ergab beim Beschwerdeführer einen Atemluftalkoholmesswert von 0,90 mg/l. Als Meldeanschrift nannte der Beschwerdeführer bei der Unfallaufnahme eine Adresse in Deutschland.

Ab 12. April 2022 war der Beschwerdeführer beim Arbeitsmarktservice, Geschäftsstelle Braunau, arbeitslos gemeldet. Seit 14. April 2022 ist der Beschwerdeführer im Bezirk Braunau in M mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Service-Center-CBE, vom 28. Februar 2022, GZ: BHRO/922130023149/22, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro verhängt, da dieser am 22. Jänner 2022 um 01:52 Uhr in 5166 Rudersberg den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,9 mg/l. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Dezember 2022, GZ: BHBRVERK-2022-599968/16-Wid, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von 24 Monaten, also bis 29. Juli 2024, entzogen sowie begleitende Maßnahmen vorgeschrieben.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 17. März 2023, GZ: VGW-131/014/11121/2022-10. Außerdem wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Anforderung der Akt zum bezughabenden Strafverfahren, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Service-Center-CBE, vom 28. Februar 2022, GZ: BHRO/922130023149/22, sowie der rechtskräftige Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Dezember 2022, GZ: BHBRVERK-2022-599968/16-Wid, vorgelegt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs 2 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinwerbers oder -besitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Auch wenn die Person nicht regelmäßig an den Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des Wohnsitzes zur Folge."

§ 30 FSG lautet:
„(1) Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.
(2) Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines

anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte."

§ 35 Abs 1 FSG lautet:
„Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig."

§ 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:
„(1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.
(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,
1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nach dem Ort, an dem das Verhalten gesetzt wurde.
(3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig."

§ 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (AVG) lautet:
„Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese
1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig."

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1.Oktober 2018, rdb.at), statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

Seit 14. April 2022 ist der Beschwerdeführer im Bezirk Braunau in M mit Hauptwohnsitz gemeldet und gibt auch selbst diesen Ort als seinen derzeitigen Wohnort an. Es handelt sich bei gegenständlicher Beschwerde um eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG). Gemäß § 3 Abs 2 VwGVG richtet sich daher die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes nach § 3 Abs 1 Z 3 AVG, also dem Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers.

3.3. Gemäß § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Amts wegen die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde zu überprüfen.

Im Führerscheingesetz findet sich prinzipiell für die im Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben lediglich eine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit (§ 35). Danach ist für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach der allgemeinen Regel des § 3 Abs 1 Z 3 AVG.

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Zeitpunkt in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Insbesondere ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich (VwGH vom 10. September 2008, 2007/05/0262). Bis dahin eingetretene Änderungen sind stets und daher auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Anhängigmachung einer Verwaltungssache erfolgen.

Maßgeblich ist daher der 21. Juli 2022. An diesem Tag erließ die belangte Behörde den bekämpften Bescheid. Wie bereits oben festgestellt ist der Beschwerdeführer laut Zentralem Melderegister seit 14. April 2022 im Bezirk Braunau in M mit Hauptwohnsitz gemeldet und gibt auch selbst diesen Ort als seinen derzeitigen Wohnort an.

Allerdings wäre auch vor diesem Zeitpunkt davon auszugehen gewesen, dass der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers nicht in Wien gewesen ist. Der Hauptwohnsitz einer Person ist grundsätzlich dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 3 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 6).

3.4. Aus den genannten Gründen war der bekämpfte Bescheid daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos zu beheben. Es erübrigt sich bei diesem Ergebnis auf die weiteren Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

B. I. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in dem Beschwerdeverfahren gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen waren nicht als komplex zu bezeichnen und konnten zeitnah ohne weitere Ermittlungen und insbesondere ohne mündliche Verhandlung erledigt werden.

A. und B. II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar